

1931, R. Müller), die so sachliche und mutige Kritik zu üben verstand an einer Fürsorgepraxis, die die rechten Grenzen nicht einzuhalten mußte oder vielleicht nicht einhalten mochte, kämpft hier für eine Fürsorgemaßnahme, die schon lange vergeblich gefordert worden ist, heute unter veränderten Verhältnissen wohl zum Teil in andere Sicht tritt, an Bedeutung und Dringlichkeit aber, wie die Verfasserin nachweist, nichts eingebüßt hat: die von der jetzt gesetzlich eingeleiteten Verwahrung von Gewohnheitsverbrechern scharf zu scheidende Bewahrung haltloser, der Verwahrlosung ausgesetzter oder schon anheimgefallener Menschen. Die Schrift hat den großen Vorzug, die Sache nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch anzufassen; sie zeigt nicht nur das Wunschziel, sondern legt den Weg dahin vollständig gangbar frei. Das will besagen, daß selbstverständlich auch die Kostenfrage ihre Lösung gefunden hat durch den Nachweis, daß die Maßnahme, richtig eingesetzt, nicht Mehrkosten verursacht, sondern Einsparungen ermöglicht. — Man bedauert, daß es nicht gelungen ist, einen Verlag zu finden, der über mehr Mittel verfügte, der Schrift die ihrem Wert entsprechende Verbreitung zu sichern; sie sollte gelesen und beherzigt werden.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Die Staatslehre des Kardinals Bellarmin, ein Beitrag zur Rechts- und Staatsphilosophie des konfessionellen Zeitalters. Von Franz Xaver Arnold. 8^o (VII und 395 S.) München 1934, Max Hueber. M 12.50

Die Erhebung Bellarmins zum Kirchenlehrer gab neuen äußern Anlaß zur Befassung mit seinem Geisteswerk; noch mehr drängten dazu die brennenden Gegenwartsfragen, zu denen Bellarmin uns Bedeutsames zu sagen hat. Die aktuellste Bedeutung der Staatslehre Bellarmins liegt wohl zunächst darin, daß sie zwischen überspanntem Regalismus einerseits, Kurialismus anderseits die goldene Mitte findet und damit den beiden in ihrer Art obersten Gewalten, Staat und Kirche, die Möglichkeit gibt, sich in gegenseitiger Achtung die Hand zu reichen. Damit aber hängt ein anderes innig zusammen: mit unzweideutigster Klarheit und Nachdrücklichkeit

stellt Bellarmin die (relative) Eigenständigkeit und Eigengesetzlichkeit der natürlichen, irdisch-diesseitigen Lebensgebiete heraus. Für ihn ist der Staat darum nicht Folgeerscheinung der Sünde, sondern in jedem Sinne des Wortes „societas naturalis“. Damit entfallen die einseitigen Folgerungen lutherischer Staatstheologie ebenso wie gewisse spiritualistisch-supranaturalistische Vereinseitigungen, die, aus dem gleichen Mißverständnis des Verhältnisses von Natur und Übernatur entsprungen, jüngst in katholischen Kreisen um sich zu greifen drohten. Dies und vieles andere hat Arnolds sorgfältige Arbeit in trefflicher Weise geklärt. Die angenehme Lesbarkeit seiner Schrift läßt die manchmal über das Nötige hinausgehende Breite der Darstellung leicht verschmerzen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Wahre Ständeordnung; ihr Geist, Wesen, Wirken. (Veröffentlichungen der Studienrunde kathol. Soziologen, Wien, 2. Heft.) Von Anton Orel. 8^o (98 S.) Graz 1934, Ulrich Moser. Kart. S 2.— = M 1.20

Das Schriftchen, das zum großen Teil aus Zitaten früherer Schriften des Verfassers besteht, wendet sich mutig und verdienstvoll gegen Versuche reaktionärer Kreise, den (berufs-)ständischen Gedanken zu verbiegen und zu mißbrauchen, um unter neuen äußern Formen die alten Ungerechtigkeiten der bisherigen Klassengesellschaft weiterbestehen zu lassen. Solche Bestrebungen gibt es in der Tat, und es ist notwendig, ihnen die Maske herunter zu reißen. Leider aber weicht Orels „Wahre Ständeordnung“ in einer Reihe wesentlicher Punkte ab von dem sozialen Reformprogramm der Enzyklika „Quadragesimo anno“. Die Enzyklika versteht ihre berufsständische Ordnung von „Berufen“ im weiteren Sinne des Wortes, nämlich von den gesellschaftlichen Gruppen, die zusammengefaßt werden durch das „Einheitsband“ der „Güter und Dienstleistungen, deren Erzeugung bzw. Darbietung die Angehörigen des Berufsstandes ... obliegen“ (Q. a. n. 84), wogegen Orel den Beruf in jenem engeren Sinne faßt, in dem die Berufsstatistik und die christliche Aszetik vom „Beruf“ sprechen. Auch die Ver-

engung der (berufs-)ständischen Ordnung auf die lebensrechtliche Form, die eine, aber nicht die einzig mögliche Form ist, ist der Enzyklika fremd. Vor allem aber übersteigert Orel, seiner bekannten Einstellung gemäß, den Abwehrkampf gegen Verwässerungen und Verfälschungen der (berufs-)ständischen Ordnung so weit, daß er — im ausgesprochenen Gegensatz zur Enzyklika Pius' XI. — den Weg zu ihr nur über die Zerschlagung der bestehenden kapitalistischen Wirtschaftsweise sieht. Ganz im Gegensatz zu Pius XI. hält eben Orel streng an der Einstellung seines großen Antipoden Karl Marx fest, die gesellschaftliche Ordnung als ökonomisch determiniert, als Epiphänomen der Wirtschaft anzusehen, während Pius XI. der Gesellschaft wieder die rechte Ordnung geben will, wodurch, wie er zuversichtlich erwartet, auch die Wirtschaft als bedeutsamer Zweig des gesellschaftlichen Lebens wieder ins rechte Gefüge kommen wird (Q. a. n. 100).

Gleichfalls im schärfsten Gegensatz zu „Quadragesimo anno“ (n. 57) hält Orel an seiner grundsätzlichen Verwerfung des arbeitslosen Einkommens als solchen fest. Die Besitzergreifung (*occupatio*) als Eigentumsrechtsbegründung will er jetzt gelten lassen, allerdings nur als Spezialfall der Arbeit, während Pius XI. scharf nebeneinanderstellt: „*et occupatione . . . et industria seu specificatione*“ (Q. a. n. 52). Unentwegt erneuert Orel seine Behauptung, die häufig — will sagen: in den amtlichen Übersetzungen sowohl von „*Rerum novarum*“ als von „*Quadragesimo anno*“! — zu findende Wiedergabe des Satzes: „*nec res sine opera nec sine re potest opera consistere*“ mit „So wenig das Kapital ohne die Arbeit, so wenig kann die Arbeit ohne das Kapital bestehen“, sei falsch. In Wahrheit liegt die Sache so. Leo XIII. („*Rerum novarum*“ n. 15) spricht ausdrücklich von den beiden gesellschaftlichen Klassen („*geminæ illæ classes*“) und prägt zur Kennzeichnung ihres gegenseitigen Aufeinanderangewiesenseins jenen Satz, worin „*res*“ die Klasse der Besitzenden (Kapitalisten), „*opera*“ die Klasse der Lohnarbeiterschaft (Proletariat) bezeichnet. Daß Leo XIII. in der Tat dies meinte, bestätigt Pius XI. in „*Qua-*

dragesimo anno“ mit ausdrücklichen Worten nicht nur an einer, sondern an zwei Stellen. Zuerst im Abschnitt über die Anteile, die Kapital und Arbeit am gemeinsamen Wirtschaftsertrag zustehen (Q. a. n. 53b; zur Verdeutlichung schreibt Pius XI. in n. 54 sogar: „*res seu capitale*“!). Zum zweiten Mal im Eingang des III. Hauptteils (n. 100), wo die Formel („*felix verborum complexus*“) ausdrücklich als Leos Begriffsbestimmung („*definiebat*“) der kapitalistischen Wirtschaftsweise bezeichnet wird, die Leo XIII. zur rechten Ordnung habe zurückführen wollen, woraus sich ergebe, daß sie an sich nicht zu verdammen sei (n. 101). — Hat Orel recht, dann muß Pius XI. seinen großen Vorgänger restlos mißverstanden haben. O. v. Nell-Breuning S. J.

Popolazione e Fascismo. Beiheft der *Economia Italiana*, hrsg. von Luigi Lojacono. 8^o (VIII und 192 S.) Rom 1934.

Als erstes der jährlichen Beihefte der politisch-wirtschaftlich-fascistischen Monatsschrift „*L'Economia Italiana*“ erschien zu Beginn dieses Jahres die starke Schrift „*Bevölkerung und Fascismus*“. In ihr hat eine große Zahl der hervorragendsten Vertreter der Wissenschaft im neuen italienischen Staat, besonders Professoren der verschiedenen italienischen Hochschulen, unter Führung Lojaconos ein einheitliches Bild der Bevölkerungspolitik des Fascismus in Italien gegeben. Als junge, seiner eigenen Kraft bewußte Bewegung, mußte der Fascismus sich mit der Erscheinung des Geburtenrückganges und damit der absterbenden Kräfte in der Nation auseinandersetzen. Wenn Italien sich auch damit trösten kann, daß der Geburtenrückgang in seinem Volk noch nicht die schlimmsten Formen angenommen hat, ja daß es, sollten die Entwicklungstendenzen von heute bleiben, in absehbarer Zeit unter den vier großen Nationen Europas ohne Rußland die zahlreichste sein wird, so suchte doch die Schrift zunächst das Vorhandensein der völkischen Dekadenz auch in Italien mit schonungsloser Klarheit darzulegen. Eingehende Studien und Vergleiche, sowohl die Bevölkerung Italiens im Verhältnis zu andern Völkern betreffend, wie bezüglich der einzelnen italienischen